GRUNDVERFASSUNG

DER

SING-AKADEMIE

ZU

BERLIN

6737

BERLIN.

GEDRUCKT IN DER DRUCKEREI DER KÖNIGL. AKADEMIE
DER WISSENSCHAFTEN.

(10 Sgr. Stempel.)

Der seit dem 20sten May 1791 zu Berlin, und zwar jetzt unter dem Namen „Sing-Akademie" als vom Staate ausdrücklich genehmigte Gesellschaft, bestehende Kunstverein ist auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege übereingekommen, sich nachstehende Grundverfassung zu geben:

§. 1.

Von der Gesellschaft überhaupt.

Der fortdauernde Zweck des Vereins ist Erhaltung und Belebung echten Kunstsinns durch praktische Übung der kirchlichen oder heiligen und der damit zunächst verwandten ernsten Vokalmusik, insbesondere des Gesanges im gebundenen Stil.

§. 2.

Das Recht und zugleich die Pflicht jedes Mitgliedes besteht demnach hauptsächlich darin, an den musikalischen Übungen und Ausführungen thätigen Antheil zu nehmen.

§. 3.

Aufserdem entsteht und erlischt der gesellschaftliche Antheil eines jeden an dem gesammten Eigenthum und Vermögen des Vereins mit dem Ein- und resp. Austritt von selbst.

§. 4.

Ingleichen überkommt jedes eintretende Mitglied mit seinem Eintritt die Pflicht, aufser dem hergebrachten Eintrittsgelde die allgemeinen laufenden Beiträge, zu welchen gesellschaftlichen Zwekken solche auch bestimmt sein möchten, und ohne dafs es der besondern Bekanntmachung der letztern bedarf, vierteljährlich *praenumerando* zu entrichten; und auch diese Pflicht erlischt mit dem gehörig erfolgten Austritt von selbst.

§. 5.

Das Recht, bei den §.§. 25. 33. und 38. geordneten Wahlen mitzustimmen, haben nur volljährige Mitglieder, und auch von diesen kann dasselbe erst nach einer wenigstens zweijährigen Dauer ihrer Mitgliedschaft ausgeübt werden.

§. 6.

Zur Aufnahme in die Gesellschaft fähig sind Personen jedes Standes, Alters und Geschlechts, welche reine Sitten, einen unbefleckten Ruf, die gehörige Ausbildung im Singen, und ihren gewöhnlichen Wohnsitz in Berlin haben. Wer sich in Berlin nur vorübergehend als Fremder aufhält, und nur für ein oder mehrere Quartale aufgenommen sein will, kann auch bei längerem Aufenthalt in der Regel die Rechte der Mitgliedschaft nicht, und auch die Erlaubnifs zur Theilnahme an den Singübungen nur gegen Zahlung des doppelten Betrages des Eintrittsgeldes und der laufenden Beiträge erhalten.

§. 7.

Jeder, der aufgenommen sein will, mufs sich bei dem Direktor der Sing-Akademie melden, und über seine Fertigkeit im Singen ausweisen, wonach der Direktor die Eintragung in die Expectanten-Liste bewirkt. Die Aufnahme selbst hängt, mit Rücksicht sowohl auf die nach Local- und andern Verhältnissen überhaupt aufnehmbare Anzahl, als auf die besondern Eigenschaften der Expectanten, von dem Beschlufs der gesammten Vorsteherschaft ab; und sie geschieht mittelst Übersendung der Eintrittskarte und eines gedruckten Exemplars der gegenwärtigen Grundverfassung.

§. 8.

Wer einmal Mitglied der Gesellschaft gewesen, und aus derselben nur wegen Verlegung seines Wohnsitzes aufserhalb Berlin ausgeschieden ist, kann bei erfolgter Rückkehr nach Berlin sofort wieder eintreten, und hat dann nur, aufser den Beiträgen von dem laufenden Quartal einschliefslich an, ein neues Eintrittsgeld zu entrichten. Wer aber, ohne Berlin zu verlassen, freiwillig ausgeschieden ist, kann nicht zu jeder Zeit wieder eintreten, sondern wird, wenn er sich dazu meldet, wie jeder andere Neuaufzunehmende betrachtet.

§. 9.

Musikalischen Künstlern und ausgezeichneten Dilettanten, deren Talent für die Gesellschaft von vorzüglichem Werth ist, imgleichen andern brauchbaren und thätigen Mitgliedern im Fall des Bedürfnisses, kann durch Beschlufs der gesammten Vorsteherschaft ein Theil der Beiträge, oder selbst aller und jeder Beitrag erlassen werden.

§. 10.

Der Austritt steht jedem Mitgliede zu jeder Zeit frei; nur mufs der Beitrag für das laufende Quartal bezahlt, und der Austritt dem Direktor entweder

durch Zurücksendung der Eintrittskarte oder schriftlich angezeigt werden. So lange dies verabsäumt wird, bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge stehen. Wer aber mit mehr als zwei Quartalbeiträgen im Rückstande bleibt, kann aufserdem von der Vorsteherschaft für ausgeschieden erklärt und in der Liste der Mitglieder gestrichen werden; es wäre denn, dafs ein solches Mitglied eine längere, obwohl doch nur vorübergehende Abwesenheit aus Berlin vorher angezeigt, und sich unter dem Erbieten, künftig die versessenen Beiträge nachzahlen zu wollen, die Mitgliedschaft vorbehalten hätte.

§. 11.

Sonst kann die Ausschliefsung eines Mitgliedes nur, wenn solches sittlichen Anstofs giebt, oder den Zweck der Gesellschaft unmittelbar und vorsätzlich verletzt, alsdann aber vollgültiger Weise durch einen Beschlufs der gesammten Vorsteherschaft erfolgen.

§. 12.

Von dem gröfseren Ausschufs.

Die Theilnahme der Gesellschaft in der Allgemeinheit tritt nur in den §. 46. gedachten Fällen, imgleichen mit den vorgeschriebenen Beschränkungen bei den §. §. 25. 33. und 38. geordneten Wahlen ein. Dagegen aber soll noch, als sie selbst darstellend, ein gröfserer Ausschufs derselben bestehen, welchen alle grofsjährige männliche Mitglieder bilden, die entweder zur Vorsteherschaft gehören, oder schon gehört haben, oder doch seit wenigstens zehn Jahren Mitglieder der Sing-Akademie gewesen sind.

§. 13.

Dieser gröfsere Ausschufs mufs mindestens Einmal alljährlich versammelt und demselben von der gesammten Vorsteherschaft eine allgemeine Übersicht von dem Zustande der Gesellschaft vorgelegt, auch mufs derselbe aufserdem nothwendig in folgenden Fällen zugezogen werden:

a) wenn Grundstücke für die Gesellschaft erworben, oder wieder veräufsert, oder verpfändet, ferner

b) wenn Gesellschafts-Schulden kontrahirt,

c) wenn die ordentlichen laufenden Beiträge (nicht blofs die Eintrittsgelder, deren Höhe vielmehr dem Beschlufs der gesammten Vorsteherschaft überlassen bleibt) erhöht, und

d) wenn die Besoldungen eines neuerwählten Direktors oder Vizedirektors festgesetzt, oder die einmal festgesetzten erhöht werden sollen.

Eine besondere Genehmigung des Staats aber ist auch zu allen diesen Dispositionen, und überhaupt zu allen ähnlichen niemals erforderlich.

§. 14.

Von der gesammten Vorsteherschaft.

Sonst werden in der Regel alle sowohl innere als äufsere, und sowohl ordentliche als aufserordentliche Angelegenheiten der Gesellschaft, insonderheit auch die Maafsregeln wegen Verwaltung ihres Eigenthums aller Art, durch Berathschlagungen und Schlüsse der gesammten Vorsteherschaft angeordnet, die auch rechtsgültig im Namen der Gesellschaft Vollmachten ausstellen und Aufträge ertheilen kann.

§. 15.

Die gesammte Vorsteherschaft besteht aus dem Direktor der Gesellschaft und einem oder mehreren Gehülfen desselben (Vize-Direktoren), ferner dem Kassenverwalter, und aufserdem aus vier Vorstehern und vier Vorsteherinnen.

§. 16.

Der Direktor, die Vize-Direktoren und der Kassen-Verwalter der Gesellschaft werden als auf Lebenszeit bestellt angesehen, und haben neben ihren besondern Functionen zugleich alle Rechte und Pflichten der Vorsteher.

§. 17.

Die übrigen Vorsteher und Vorsteherinnen werden auf vier Jahr gewählt, so dafs alljährlich ein Vorsteher und eine Vorsteherin abgeht und durch neue Wahl ersetzt wird; auch die abgehenden sind stets von neuem auf vier Jahr wieder wählbar.

§. 18.

Von den jetzt nur vorhandenen drei Vorstehern tritt der erste mit dem Ende des Jahres 1822., der zweite 1823. und der dritte 1824. aus; von den vorhandenen vier Vorsteherinnen die erste mit dem Ende des laufenden Jahres, die zweite 1822. u. s. fort; bis dahin werden diese Personen als *rite* gewählt angesehen.

§. 19.

Ein unbesoldetes Amt in der Gesellschaft zu übernehmen und wenigstens vier Jahr lang zu verwalten, ist jedes wahlfähige Mitglied derselben verpflichtet. Wer aber einmal vier Jahr lang ein gesellschaftliches Amt verwaltet hat, kann später jede Wahl ablehnen.

§. 20.

Wenn einer der Vorsteher oder Vorsteherinnen während der vier Jahre abgeht, so wird die vakante Stelle bis zur nächsten Jahreswahl von den andern Mitgliedern der Vorsteherschaft einstweilen mit versehen, und bei dieser Wahl zugleich auf die noch übrigen Jahre für das ausgeschiedene Mitglied ein Stellvertreter gewählt.

§. 21.

Von den zu der gesammten Vorsteherschaft gehörigen Gesellschaftsbeamten erhalten nur der Direktor und die beiden Vize-Direktoren eine nach ihren Aufopferungen und Anstrengungen abgemessene Besoldung, §. 13.: alle übrige Mitglieder derselben fungiren unentgeldlich. Die nöthigen Unteroffizianten nimmt die gesammte Vorsteherschaft nach Bedürfnifs auf Kündigung an, bestimmt deren Lohn und etwanige Gratificationen, und ertheilt ihnen die nöthige Dienstanweisung entweder selbst, oder überläfst solches dem Direktor.

§. 22.

Alle Beschlüsse der Vorsteherschaft werden in den Versammlungen derselben, welche aus wenigstens mehr als der Hälfte ihrer sämmtlichen Mitglieder bestehen müssen, nach Stimmen-Mehrheit der Anwesenden gefafst, und bei Stimmengleichheit entscheidet, ohne dafs es jemals der Einmischung der öffentlichen Behörden bedarf, der Direktor. Die Beschlüsse werden in den Sizzungsprotokollen, welche alle Anwesende vollziehen, niedergeschrieben, und dies reicht zu ihrer formalen Gültigkeit hin.

§. 23.

Für diejenigen Beschlüsse und Maafsregeln, welche die Vorsteherschaft innerhalb der Grenzen ihrer Befugnisse genommen und gehörig ausgeführt hat, ist dieselbe der Gesellschaft zwar nicht weiter verantwortlich; wohl aber ist sie berechtigt, den gröfseren Ausschufs auch aufser den §. 15. als nothwendig gedachten Fällen, zu jeder Zeit, wenn sie es für gut findet, zu berufen, und verpflichtet, demselben, sobald er auf irgend einen Anlafs versammelt ist, aufser der im §. 15. vorgeschriebenen allgemeinen Übersicht auf Verlangen auch alle nöthigen Details vorzulegen, und sich nach den Beschlüssen desselben zu achten.

§. 24.

Von dem Direktor insonderheit.

Der Direktor mufs aufser den allgemeinen Eigenschaften eines Vereins-Mitgliedes auch noch insonderheit diejenige der künstlerisch-vollendeten technischen Ausbildung in der Musik besitzen, und davon durch eigene Compo-

sition von vier- oder mehrstimmigen Sätzen, wo möglich im gebundenen Stil, bereits vorher öffentliche Proben abgelegt haben.

§. 25.

Wenn die Wahl eines neuen Direktors bevorsteht, so mufs zuvörderst der gröfsere Ausschufs für die Ausübung des Präsentationsakts der gesammten Vorsteherschaft noch einige solche aufserordentliche Mitglieder beiordnen, welchen derselbe ein sachkundiges Urtheil über die Qualification wählbarer Individuen nach §. 24. vorzugsweise zutraut. Der also vervollständigten Vorsteherschaft liegt alsdann ob, nach ihrer pflichtmäfsigen Überzeugung drei geeignete Individuen, von deren Bereitschaft zur Übernahme dieses wichtigsten gesellschaftlichen Amts sich dieselbe vorher unterrichtet hat, zur Auswahl zu präsentiren, und aus diesen erfolgt die Wahl selbst von Seiten aller stimmberechtigten Mitglieder der Gesellschaft in der §. 39. *seqq.* bestimmten Form. Der Gewählte mufs die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen für sich haben; wird dies bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so soll derjenige der drei Candidaten, welcher dabei die wenigsten Stimmen gehabt, ausgeschieden, und über die beiden übrigen von neuem abgestimmt werden.

§. 26.

Der Direktor führt den Vorsitz in den Versammlungen der gesammten Vorsteherschaft, und kann diese auch, wenn aufser den ordentlichen von der letzteren ein für allemal verabredeten Zusammenkünften Berathungen nöthig werden, aufserordentlich berufen.

§. 27.

Der Direktor hat, wie in musicalisch-technischen Angelegenheiten überhaupt, z. B. wegen Auswahl der Gesangstücke, Stellung und Vertheilung der Stimmen u. s. w., so auch in Bezug auf alles, was die Erhaltung der Ruhe und Ordnung bei den Gesangübungen erfordert, und die innere Polizei der zum Singen versammelten Gesellschaft betrifft, allein und uneingeschränkt das Nöthige anzuordnen, und seinen Anordnungen mufs unbedingt Folge geleistet werden.

§. 28.

Er kann auch, wenn er es nöthig findet, die polizeilichen Regeln, die während der Singe-Übungen zu beobachten sind, ein für allemal zusammenfassen, und sie der Gesellschaft unter seinem alleinigen Namen mit verbindlicher Kraft bekannt machen.

§. 29.

Wichtigere Angelegenheiten dieser Art, z. B. die Festsetzung eines Grundsatzes darüber, ob und wie oft zu den Übungen Zuhörer zugelassen werden sollen, und wie dabei die Einlafskarten zu vertheilen; ferner ob und wann aufserordentliche Versammlungen zum Singen statt finden, oder die ordentlichen verlegt werden sollen u. dgl. mufs er zwar mit der Vorsteherschaft besprechen und nach den mit derselben gemeinschaftlich gefafsten Beschlüssen handeln; die nöthigen einzelnen Anordnungen danach kann er aber gleichfalls in eigenem Namen treffen.

§. 30.

Wird inzwischen beabsichtigt, dafs die Sing-Akademie ein Musikstück, sei es unentgeldlich oder zu Gunsten milder Zwecke, sei es allein oder in Verbindung mit der Königlichen Kapelle oder mit andern Künstlern, in einem andern als ihrem gewöhnlichen Lokal öffentlich aufführe: so mufs dies allemal erst in der gesammten Vorsteherschaft besprochen, und über die Statthaftigkeit einer solchen Absicht und die Bedingungen ihrer Ausführung Beschlufs gefafst, und kann von dem Direktor erst, nachdem dies geschehen, die Sing-Akademie als solche Theil zu nehmen aufgefordert werden. Andere Feierlichkeiten, Requiems u. dgl. im gewöhnlichen Lokal der Gesellschaft kann der Direktor allein anordnen.

§. 31.

Von den Vice-Direktoren.

Die Wahl eines jeden der Vice-Direktoren geschieht aus der Zahl derjenigen Mitglieder der Gesellschaft, welche die §. 24. gedachten Eigenschaften besitzen, durch die gesammte Vorsteherschaft, jedoch so, dafs sich in dieser wenigstens zwei Drittheile der Stimmen für das auszuwählende Individuum vereinigen, und diese zwei Drittheile allemal die Stimme des Direktors einschliefsen müssen, dergestalt, dafs überhaupt kein Vice-Direktor wider das *Votum* des Direktors bestellt werden kann: der also gewählte wird der Sing-Akademie in der nächsten Versammlung öffentlich bekannt gemacht.

§. 32.

Die Rechte und Pflichten der Vice-Direktoren bestimmen sich von selbst nach der Natur ihrer Funktionen. Sie sind nämlich:

a) Gehülfen des Direktors, wie überall, so auch insonderheit bei den §. 27. gedachten Anordnungen, und

b) Stellvertreter des Direktors in dessen Abwesenheit oder auf dessen Auftrag. Wer von ihnen den Direktor vertritt, übt als Stellvertreter auch alle Rechte desselben aus.

§. 33.

Von dem Kassenverwalter.

Der Kassenverwalter wird in der §. 39. *sqq.* bestimmten Form gewählt. Damit demselben aber das Vermögen der Getellschaft cautionsfrei ohne Besorgnifs anvertraut werden könne: so darf die Wahl nur aus der Zahl derjenigen Mitglieder der Gesellschaft erfolgen, die aufser ihren sonstigen rühmlichen Eigenschaften durch bedeutende Wohlhabenheit und unverwickelte Vermögens-Verhältnisse bekanntlich ausgezeichnet sind.

§. 34.

Der Kassenverwalter hat die besondere Pflicht, die sämmtlichen Geldbeiträge der Mitglieder der Gesellschaft ordnungsmäfsig einzuziehen, und darauf zu halten, dafs von dem Vermögen und Einkommen der Gesellschaft durchaus nichts zu andern, als den ihr eigenthümlichen gesellschaftlichen Zwecken verwendet, und der Geld- und Documenten-Vorrath gut verwahrt und verwaltet werde.

§. 35.

Er mufs der gesammten Vorsteherschaft alljährlich Rechnung legen, und erhält von dieser seine Decharge, hat auch die von derselben in diesen Beziehungen ertheilte besondere Instruction genau zu befolgen.

§. 36.

Von den Vorstehern und Vorsteherinnen.

Das Amt der Vorsteher und Vorsteherinnen besteht hauptsächlich darin, an den Versammlungen der gesammten Vorsteherschaft Theil zu nehmen, sich in ihnen und aufserhalb derselben als wahre Stellvertreter der ganzen Gesellschaft zu geriren, und in den Versammlungen dahin zu wirken, dafs kein dem Zwecke und dem wahren Besten der Gesellschaft widerstrebender Beschlufs gefafst, gute Ordnung gehandhabt, alle Willkühr entfernt, bei den Aufnahmen neuer Mitglieder nach den vorgeschriebenen Rücksichten unpartheiisch verfahren, und die ganze Oeconomie der Gesellschaft zweckmäfsig angeordnet und geleitet werde; auch müssen sie von der gesammten Vorsteherschaft Aufträge zu einzelnen besonderen Geschäften übernehmen.

§. 37.

Die Vertheilung der einzelnen gewöhnlich vorkommenden Geschäfte und Besorgungen (z. B. die Sorge für das Musikalien- und Instrumenten-, imgleichen für das Utensilien-Inventarium, für Reinigung, Heizung und Erleuchtung des Lokals, das Winterfuhrwesen für die Damen, die Führung der Sitzungsprotokolle, die Führung der Präsenzliste in den Gesang-Versammlungen u.

s. w.) unter sich bestimmen die Vorsteher und Vorsteherinnen nach gegenseitiger Verabredung.

§. 38.

Die Wahl der Vorsteher und Vorsteherinnen geschieht aus der Gesammtzahl der wählbaren Individuen in der §. 39. *sqq.* bestimmten Form. Wählbar aber ist nur:

a) wer grofsjährig, d. h. über 24 Jahr alt, überdiefs

b) wenigstens seit 10 Jahren Mitglied der Gesellschaft, und

c) fleifsiger und thätiger Theilnehmer an ihren Singübungs-Versammlungen, d. h. nach der Präsenzliste im Durchschnitt öfter an-, als abwesend gewesen ist.

§. 39.

Jederzeit, wenn eine Wahl durch Abstimmung in der Sing-Akademie vorgenommen werden soll, wird von der gesammten Vorsteherschaft eine Abstimungs-Rolle eröffnet, und öffentlich in dem gewöhnlichen Versammlungs-Saal der Gesellschaft niedergelegt. Form der Wahlen.

§. 40.

Die Abstimmngsrolle mufs enthalten:

a) die Anzeige der Stelle, zu welcher gewählt werden soll, mit dem Namen dessen, der daraus ausscheidet;

b) die Aufforderung an alle Stimmberechtigte, ihre Stimme in der vorschriftsmäfsigen Art abzugeben;

c) die namentliche Anzeige aller zu der vacanten Stelle wählbaren Individuen nach alphabetischer Ordnung; und

d) unten in der Adresse, gleichfalls nach alphabetischer Ordnung, die Namen aller für die eben vorliegende Wahlhandlung stimmberechtigten Mitglieder der Gesellschaft.

§. 41.

Neben der Abstimmungs-Rolle steht ein verschlossenes Kästchen mit einer Oeffnung, in welcher jeder Abstimmende den Stimmzettel, auf welchem nämlich blofs die genaue Bezeichnung derjenigen Person steht, welcher die Stimme gegeben werden soll, hineinzulegen, und zugleich neben seinem Namen in dem unter *d.* §. 40. gedachten Namen-Verzeichnifs die Worte:

„gestimmt *N. N.*“
(Namensbeifügung.)

zu vermerken hat.

§. 42.

Die Abstimmung erfolgt nur für die Stellen des Direktors und des Kassenverwalters von allen stimmberechtigten Mitgliedern beiderlei Geschlechts: über die Vorsteher hingegen stimmen blofs die männlichen, und über die Vorsteherinnen blofs die weiblichen Mitglieder ab. Bei etwaniger Stimmengleichheit ist durch Beschlufs der gesammten Vorsteherschaft zu entscheiden. Das Resultat der Abstimmungen wird nach dem Schlufs öffentlich angezeigt.

§. 43.

Die Vorlegung der Abstimmungs-Rolle zu den gewöhnlichen jährlichen Vorsteherwahlen geschieht im October, und der Amtswechsel mit dem darauf folgenden Neujahrstage.

§. 44.

Die Abstimmungs-Rolle kann niemals eher, als wenn sie drei Wochen lang an den gewöhnlichen Singübungstagen öffentlich ausgelegen hat, alsdann aber gültiger Weise geschlossen werden, sobald wenigstens mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten wirklich und in gehöriger Form abgestimmt hat.

§. 45.

Blofs die Wahl eines neuen Direktors mufs der geeigneten Staatsbehörde angezeigt werden; bei allen andern Gesellschaftsämtern ist solches nicht erforderlich.

§. 46.

Schlufs. Diese Grundverfassung, worüber die Genehmigung der geeigneten Staatsbehörde einzuholen ist, kann im Wesentlichen nur auf demselben Wege, wie sie entstanden, d. h. durch allgemeinen Gesellschafts-Beschlufs und hinzutretende Genehmigung der Staatsbehörde, abgeändert oder abgeschafft, etwanige blofse Zweifel über den Sinn eines oder des andern Artikels können aber gültiger Weise durch Beschlufs der gesammten Vorsteherschaft erledigt werden.

Vollzogen zu Berlin, den 27sten August 1821.

(Hier folgen die Unterschriften der sämmtlichen in Berlin anwesenden Mitglieder beiderlei Geschlechts.)

Indem wir die Grundverfassung selbst hiemit unsererseits mit vollziehen, attestiren wir zugleich pflichtmäfsig die Richtigkeit der vorstehenden Unterschriften.

Berlin, den 27sten August 1821.

Die zeitige Direktion und Vorsteherschaft.

(Unterschriften.)

(10 Sgr. Stempel.)

Nachdem die hieselbst unter dem Namen „Sing-Akademie“ bestehende und schon mittelst Konfirmations-Urkunde vom 17ten Juli 1817 genehmigte, auch mit den Rechten einer Korporation versehene Gesellschaft die vorstehende für ihren Zweck anderweit entworfene, von den Mitgliedern und der zeitigen Direktion und Vorsteherschaft derselben unter dem 27sten vor. Monats vollzogene Grund-Verfassung zur Bestätigung eingereicht hat, und gegen den Inhalt dieser Grundverfassung nichts zu erinnern gefunden worden ist, so wird derselben, jedoch den Rechten des Staats und jedes Dritten unbeschadet, die nachgesuchte Bestätigung hierdurch ertheilt.

Gegeben Berlin, den 7ten September 1821.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

(gez.) *von Schuckmann.*

Bestätigung
der anderweiten Verfassungsurkunde
der unter dem Namen „Sing-Akademie“ bestehenden Gesellschaft
zu Berlin.

(15 Sgr. Stempel.)

Seit der im Jahre 1821 geschehenen Abfassung und durch das Königliche hohe Ministerium des Innern erfolgten Genehmigung der Grundverfassung der Sing-Akademie haben mehrere neuere Ereignisse, ganz besonders der Aufbau eines eigenen Gebäudes und die dadurch veranlafste Verschuldung der Gesellschaft, neue Gesellschafts-Verhältnisse erzeugt, welche in nachstehenden

„Nachtrag zur Grundverfassung der Sing-Akademie zu Berlin"

zusammenzufassen die Gesellschaft auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege beschlossen hat.

§. 1.

Zu §§. 2., 5., 6. u. 7. der Grundverfassung.

Eine Expectanten-Liste für diejenigen, welche in die Sing-Akademie aufgenommen werden wollen, wird nicht mehr geführt. Statt deren ist eine vorbereitende Gesellschaft gebildet, die ihre besondern Singübungs-Versammlungen (wöchentlich Einmal, jetzt Mittwochs) unter Leitung des Direktors (oder eines Vice-Direktors) hat, in welche Jeder, der zu der nachgesuchten Aufnahme geeignet befunden worden, sogleich mit dem nächsten Quartal eintritt, und aus welcher später in den Quartalsperioden, auf den Vorschlag der Direktion und nach dem Ermessen der Vorsteherschaft, der Übergang in die Stammgesellschaft der Sing-Akademie erfolgt. Ausnahmsweise die sofortige Aufnahme in letztere auch mit Übergehung des Eintritts in die vorbereitende Gesellschaft zu bewilligen, bleibt jedoch der Vorsteherschaft nach wie vor vorbehalten.

§. 2.

Desgleichen können in die Sing-Akademie auch blofs zuhörende Mitglieder, die folglich Fertigkeit im Singen nicht nachzuweisen haben, aufgenommen werden: diese erhalten aber durch ihre Aufnahme lediglich das Recht, allwöchentlich Einer, und zwar der Haupt-Versammlung der Sing-Akademie (jetzt Dienstags) beizuwohnen.

§. 3.

Das Stimmrecht bei den vorkommenden Wahlen steht weder den §. 1., noch §. 2. bezeichneten Mitgliedern zu; erstere erwerben es erst mit ihrem Übertritt in die Stammgesellschaft, jedoch mit Anrechnung der Zeit seit ihrer ersten Aufnahme auf die Dauer ihrer Mitgliedschaft.

§. 4.

Neben dem gröfseren Ausschufs besteht fortan noch eine zweite selbstständige Assoziation, nämlich diejenige der Actionairs, d. h. derjenigen Mitglieder der Sing-Akademie, welche als Realgläubiger der letzteren im Hypothekenbuch des Sing-Akademie-Gebäudes hinter einer voreingetragenen Schuldpost von 15,000 Rthlr. ingrossirt stehen. Zu §§. 12. und 13. der Grundverfassung.

§. 5.

Der Assoziation der Actionairs, welche unter sich nach Stimmenmehrheit beschliefst, steht eine besondere Einwirkung auf alle diejenigen Angelegenheiten der Sing-Akademie zu, bei deren Erledigung nach §. 13. der Grundverfassung vom 27sten August 1821 die Zuziehung des gröfseren Ausschusses nothwendig ist, und zwar in der Art: dafs die gesammte Vorsteherschaft gehalten, alle Beschlüsse in solchen Angelegenheiten, nachdem sie die Zustimmung des gröfseren Ausschusses erhalten, annoch der Assoziation der Actionairs vorzulegen, und dafs, wenn letztere ihre Zustimmung versagt, diese Beschlüsse alsdann nicht zur Ausführung gebracht werden dürfen. Auch gebührt der Assoziation der Actionairs das Recht, zu jeder Zeit, in der Gesammtheit oder durch einen Deputirten, von dem Etat der Sing-Akademie und ihren Rechnungen specielle Kenntnifs zu nehmen und ihre Erinnerungen dagegen zur letzten Entscheidung des gröfseren Ausschusses aufzustellen.

§. 6.

Den Actionairs steht ihrerseits (weder in der Gesammtheit, noch einzeln) das Recht der Kapitalkündigung gegen die Sing-Akademie nicht zu: die Sing-Akademie ist aber schuldig, vom Jahre 1828 an von je zwei zu zwei Jahren Eine Actie zu Eintausend Thalern Kapitalwerth einzulösen und im Hypothekenbuch löschen zu lassen. Hiebei hat es sein Bewenden, bis sich die Sing-Akademie aller ihrer nicht eingetragenen Schulden entledigt haben wird: alsdann soll mit der Einlösung der Actien, so wie es die Kräfte der Sing-Akademie zulassen, nach dem derselben auf ihrer Seite zuständigen Recht der halbjährigen Kapitalkündigung, in gröfserem Verhältnifs vorgeschritten werden und die Actionairs sind verpflichtet, sich dem zu unterwerfen, und berechtigt, darauf zu halten. Die Feststellung derjenigen Actie, welche jedesmal zur Einlösung gelangt, geschieht drei Monat vor dem Zahlungs-Termin durchs Loos.

§. 7.

Vorstehende (§. 6.), so wie überhaupt diejenigen Rechte und Pflichten, welche aus dem Verhältnifs als Gläubiger folgen, stehen allen einzelnen Actio-

naires zu, auch wenn sie nicht Mitglieder der Sing-Akademie, sondern entweder als solche ausgeschieden sein, oder durch Erbgang oder Cession den Besitz der Actien erworben haben möchten: an denjenigen Vorrechten, welche der Assoziation der Actionairs beigelegt sind (§§. 5., 8., 9., 10., 12. und 18.), können aber nur diejenigen Actionairs Theil nehmen, welche Mitglieder der Sing-Akademie sind.

§. 8.

Zu §§. 14. u. 15. der Grund-verfas-sung.

In der Vorsteherschaft mufs sich jederzeit wenigstens Ein Mitglied befinden, welches zugleich Mitglied der Actionair-Assoziation ist; sollte sich zu irgend einer Zeit ereignen, dafs dies nicht der Fall wäre, so ist alsdann die Actionair-Assoziation berechtigt, Einen aus ihrer Mitte zur Vorsteherschaft zu deputiren, um an allen deren Berathungen und Beschlüssen mit den vollen Rechten eines Vorstehers Theil zu nehmen.

§. 9.

Aufserdem soll zu Beaufsichtigung des Sing-Akademie-Gebäudes und Verwaltung der dahin gehörigen Angelegenheiten eine besondere Hausverwaltungs-Commission, und zwar aus einem Mitgliede der Vorsteherschaft und einem nicht zur Vorsteherschaft gehörigen Mitgliede der Actionair-Assoziation bestehen, die jedoch zu Anordnungen im Hauswesen der Zustimmung der Vorsteherschaft bedarf.

§. 10.

Auch steht es der Vorsteherschaft frei, wenn sich unter ihren beständigen Mitgliedern Niemand vorfindet, der die besondere Oberaufsicht auf die Musikalien- und Bücher-Sammlung der Sing-Akademie, nach einer noch zu ertheilenden Dienst-Instruction, mit eigener Verantwortlichkeit zu übernehmen (das Amt eines Ober-Bibliothekars zu verwalten) geeignet und bereit ist, sich zu diesem Zwecke noch ein Mitglied zuzugesellen, welches alsdann aus den Mitgliedern der Gesellschaft in eben der Form, wie die Vice-Direktoren, gewählt werden mufs, und im Allgemeinen in denjenigen Amtsverhältnissen steht, die in §. 16. der Grundverfassung und nachstehend in §. 11. dieses Nachtrags bezeichnet sind.

§. 11.

Zu §. 16. der Grund-verfas-sung.

Der Anstellung auf Lebenszeit ungeachtet sollen diese Beamten ihre Entlassung zu nehmen verpflichtet sein, wenn wenigstens zwei Drittel der Vorsteherschaft solches in Antrag bringt, und alsdann wenigstens zwei Drittel aller Mitglieder des gröfseren Ausschusses (so dafs bei etwaniger Unvollzähligkeit der Versammlung desselben die nöthigen Erklärungen der Ausgebliebenen

Reglement

für

die Mitglieder der Sing-Akademie,

welche

keinen Beitrag zahlen.

Nach §. 9. der Grund-Verfassung kann

1. musicalischen Künstlern und ausgezeichneten Dilettanten und
2. andern brauchbaren und thätigen Mitgliedern im Fall des Bedürfnisses durch Beschluſs der Vorsteherschaft der Beitrag theilweise oder ganz erlassen werden.

Die Ersteren führen den Namen Ehren-Mitglieder; die Andern heiſsen Frei-Mitglieder.

Da die Zahl der letzteren in der neueren Zeit sehr angewachsen ist, so treten für dieselben nunmehr folgende nähere Bestimmungen ein:

§. 1. Es können nur solche Personen als Frei-Mitglieder aufgenommen werden, von welchen die Vorsteherschaft die Überzeugung hat, daſs sie die in den Statuten vorgeschriebene Brauchbarkeit haben und zugleich die Mittel nicht besitzen, den Beitrag zu entrichten.

§. 2. Es wird von solchen erwartet, daſs sie nach erlangter Aufnahme die dritte Bedingung fortgesetzt thätiger Theilnahme erfüllen.

§. 3. Mit dem Hinwegfallen einer dieser Bedingungen erlischt der Anspruch auf unentgeltliche Theilnahme. Namentlich hört mit notorischer Verbesserung der Vermögens-Umstände durch Anstellung, Erbschaft, Heirath u. s. w. die Befreiung vom Beitrag auf. Und eben so fällt dieselbe weg, wenn ein Frei-Mitglied die erwartete Thätigkeit nicht beweiset.

§. 4. Aus diesen Gründen wird die Erlassung des Beitrages fortan nur für die Dauer eines Jahres bewilligt.

§. 5. Dem gemäſs hat jedes Frei-Mitglied im Laufe des Januar-Monats jedes Jahres sich, bei Verlust seines Rechtes, bei dem Director um die Erneuerung der Vergünstigung zu melden und erhält sie von ihm in Vollmacht der Vorsteherschaft sofort, wenn die statutenmäſsigen Bedingungen fortdauernd erfüllt sind.

§. 6. Sie darf ihm dagegen nicht ohne förmlichen Beschluſs der Vorsteherschaft gewährt werden,

a.) wenn sich aus den Präsenzlisten ergiebt, daſs der sich Meldende während des abgelaufenen Jahres in einer gröſseren Zahl der Versammlungen gefehlt hat, als er anwesend gewesen ist. (Die Anwesenheit bezieht sich auf die thätige Mitwirkung, nicht auf die Gegenwart unter den Zuhörern);

b.) wenn für ihn die in §. 3. erwähnte Verbesserung der Vermögens-Umstände eingetreten ist.

§. 7. Diese Bestimmungen sollen durch den Druck vervielfältigt und jedem Frei-Mitgliede bei seiner Aufnahme ein Exemplar zugestellt werden. Desgleichen erhalten sämmtliche gegenwärtige Frei-Mitglieder ein Exemplar derselben.

Berlin am 1sten April 1839.

Die gesammte Vorsteherschaft der Sing-Akademie.

mit Bestimmung einer Frist eventuell schriftlich eingeholt werden müssen) auf die dem gröfseren Ausschufs vorgelegte Frage diesen Antrag genehmigen, ohne dafs es irgend einer näheren Erörterung der Ursachen dieses Antrages bedarf.

§. 12.

Die Zahl der aufserordentlichen Mitglieder, welche der gröfsere Ausschufs für den Act der Präsentation der Direktorats-Kandidaten abordnet, darf nicht über fünf sein. Aufserdem aber steht der Assoziation der Actionairs das Recht zu, auch ihrerseits noch der Vorsteherschaft zu diesem Act stimmberechtigte Deputirte aus ihrer Mitte beizuordnen: auch die Zahl dieser Deputirten darf nicht über fünf sein; jedoch werden dabei diejenigen einzelnen Actionairs, welche schon anderweitig Mitglieder der Versammlung sind, nicht mitgerechnet.

Zu §. 25. der Grundverfassung.

§. 13.

Zur Anschaffung neuer musikalischer Werke und zur ersten Stimmen-Ausschreibung schon vorhandener oder neu angeschaffter Musikwerke auf Kosten der Sing-Akademie-Kasse bedarf der Direktor der Zustimmung der Vorsteherschaft.

Zu §. 27. bis 30. der Grundverfassung.

§. 14.

Auch wenn derselbe nach §. 28. der Grundverfassung vom 27sten August 1821 Polizeyvorschriften abzufassen für gut findet, mufs derselbe solche vor der Publikation der Prüfung und Genehmigung der Vorsteherschaft unterwerfen.

§. 15.

Wenn ein anderer Meister in der Kunst (aufser dem Direktor) ein Musikwerk, sei es ein eigenes oder fremdes, unter seiner Direktion in der Sing-Akademie, oder mit deren Beistand anderswo, aufzuführen in Antrag bringt, so gebührt der Vorsteherschaft darüber der Beschlufs; und wenn sie solches bewilligt, so wird dadurch der Direktor *ad hunc actum* von der Direktion dispensirt.

§. 16.

In Bezug auf die Abonnements-Concerte und andere Veranstaltungen zu Beschaffung aufserordentlicher Einnahmen zum Zweck der Schuldentilgung ist der Direktor den Beschlüssen des gröfseren Ausschusses unbedingt unterworfen. So weit dieser nicht über die Auswahl der aufzuführenden Musikwerke bestimmt hat, steht der Beschlufs darüber auf den Vorschlag des Direktors der Vorsteherschaft zu.

§. 17.

Im Uebrigen gebührt zwar dem Direktor die Auswahl der Musikstücke für die gewöhnlichen Singübungen: doch soll derselbe künftig nach Ablauf jedes Quartals der Vorsteherschaft ein Verzeichnifs der ausgewählten Musikwerke vorlegen, und dieser letztern zustehen, an die Prüfung dieses Verzeichnisses ihre Wünsche für die Zukunft zu knüpfen, über welche im Fall der Meinungsverschiedenheit der nächste gröfsere Ausschufs entscheidet.

§. 18.

Zu §. 31. der Grundverfassung.

Auch zu der Wahl eines Vice-Direktors soll künftig der gröfsere Ausschufs der Vorsteherschaft einige, jedoch nicht über fünf, und die Actionair-Assoziation gleichfalls einige, jedoch auch nicht über fünf aufserordentliche Mitglieder mit Stimmrecht beizuordnen befugt sein, im Übrigen es aber bei der im §. 31. der Grundverfassung vom 27sten August 1821 vorgeschriebenen Wahlform sein Bewenden behalten, dieselbe auch auf die Wahl des Ober-Bibliothekars angewendet werden.

Vollzogen zu Berlin, den 11ten December 1832 bis 15ten Januar 1833.

(Hier folgen die Unterschriften der Mitglieder beiderlei Geschlechts.)

Indem wir vorstehenden Nachtrag zur Grundverfassung der Sing-Akademie hiemit unsererseits mit vollziehen, attestiren wir zugleich pflichtmäfsig die Richtigkeit der vorstehenden Unterschriften.

Berlin, den 29sten Januar 1833.

Die zeitige Direktion und Vorsteherschaft
der Sing-Akademie.

(Unterschriften.)

(15 Sgr. Stempel.)

Nachdem die hieselbst unter dem Namen „Sing-Akademie“ bestehende, und als solche mittelst Confirmations-Urkunde vom 17ten July 1817 genehmigte, auch mit den Rechten einer Korporation versehene Gesellschaft den vorstehenden „Nachtrag zur Grund-Verfassung der Sing-Akademie zu Berlin“ gemäfs §. 46. ihrer unterm 7ten September 1821 confirmirten Statuten zur Bestätigung eingereicht hat, und gegen den Inhalt dieses Nachtrages etc. unter der Voraussetzung, dafs dasjenige, was über die Verhältnisse der Actionairs zu der Gesellschaft in denselben aufgenommen ist, den mit den Actionairs getroffenen Verabredungen entspricht, nichts zu erinnern gefunden worden ist, so wird demselben, jedoch den Rechten des Staats und jedes Dritten unbeschadet, die nachgesuchte Bestätigung hierdurch ertheilt.

Gegeben Berlin, den 6ten März 1833.

(L. S.)

Der Minister des Innern und der Polizei.

(gez.) *v. Brenn.*

Bestätigung
eines Nachtrages zur Grundverfassung
der unter dem Namen „Sing-Akademie“ bestehenden Gesellschaft
zu Berlin.